

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.13 vom 31. März 2022

BS Appellationsgericht, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.13

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.13 du 31 mars 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.13 del 31 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

In der Sache hat das Bundesgericht einen reformatorischen Entscheid gefällt. Dieses rechtskräftige (vgl. Art. 61 BGG) Urteil ersetzt im Umfang des Streitgegenstands das Urteil des Verwaltungsgerichts (vgl. von Werdt, in: Seiler et al., Stämpflis Handkommentar Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage, Bern 2015, Art. 107 N 9). Damit wurde der Streitgegenstand der Beschwerde des Beschwerdeführers bereits rechtskräftig beurteilt. Auf seinen Antrag, die Beschwerde gegen die Verfügung des WSU vom 2. August 2018 gutzuheissen, ist daher nicht einzutreten.

E. 2

2.1 Das Bundesgericht hat das gesamte Urteil des Verwaltungsgerichts und damit auch den Kostenentscheid aufgehoben, betreffend die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens aber weder einen reformatorischen Entscheid gefällt noch die Sache zu neuem Kostenentscheid an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Da betreffend die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens weder ein Urteil des Verwaltungsgerichts noch ein Urteil des Bundesgerichts vorliegt, bleibt jedoch auch ohne ausdrückliche Rückweisung Raum für einen neuen Kostenentscheid des Verwaltungsgerichts. Auf den Antrag des Beschwerdeführers, die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens neu zu verteilen, ist daher einzutreten.

2.2 Aufgrund des Urteils des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2021 ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zumindest im Wesentlichen obsiegt hat. Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sind daher wie bei vollständigem Obsiegen zu verteilen. In Anwendung von § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100) sind keine Gerichtskosten zu erheben und hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Da sich die Beigeladene am verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht beteiligt hat und die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde beantragt hat, erscheint es angemessen, die gesamte Parteientschädigung der Vorinstanz aufzuerlegen.

2.3 Mit Honorarnote vom 17. Juni 2019 macht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einen Zeitaufwand von 25 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 250.■ geltend.

Der Aufwand von 15 Minuten vom 28. Juni 2018 ist vor der Verfügung vom 2. August 2018 entstanden und betrifft damit das erstinstanzliche Verfahren. Dafür besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Daher ist der Aufwand bei der Bemessung der Parteientschädigung nicht zu berücksichtigen.

In seiner Beschwerdebegründung vom 20. Dezember 2018 (Ziff. 13) hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, im Rahmen der Parteientschädigung seien auch die Kosten des Rechtsgutachtens von C_____ vom 6. Dezember 2018, das der Beschwerdeführer als Parteigutachten eingereicht hat, zu entschädigen. Die Parteientschädigung umfasst nur die notwendigen und verhältnismässigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021] in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VRPG). Entschädigungen für Parteigutachten werden nur ausnahmsweise gewährt, wenn sich ein Verfahren als schwierig und die Arbeit der beigezogenen Fachperson als nützlich erweist (BGer 2A.191/2005 vom 2. September 2005 E. 5.2; Maillard, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 64 N 39). Das vom Beschwerdeführer eingeholte Parteigutachten beantwortet die Rechtsfrage, ob das Arbeitsgesetz auf Betreuungs- und Haushaltstätigkeiten, die in privaten Haushaltungen geleistet werden, anwendbar ist. Dabei handelt es sich um eine gewöhnliche Frage des Schweizer Rechts. Der Beschwerdeführer, der als Gewerkschaft mit dem Arbeitsrecht bestens vertraut und durch einen Advokaten vertreten ist, musste in der Lage sein, die für die Beantwortung dieser Frage wesentlichen Argumente selbst vorzubringen, und das Verwaltungsgericht war ohne Weiteres in der Lage, die Frage ohne ein Parteigutachten zu beantworten, auch wenn es bei seiner rechtlichen Würdigung zu einem anderen Ergebnis gelangt ist als das Bundesgericht. Zudem war das Verfahren nicht überdurchschnittlich schwierig. Folglich ist die Einholung des Privatgutachtens (im Sinne der referierten Praxis) nicht notwendig gewesen und sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer daher trotz Obsiegens nicht zu ersetzen. Im Übrigen ist ein Ersatz der Kosten des Parteigutachtens auch deshalb ausgeschlossen, weil diese vom Beschwerdeführer weder beziffert noch belegt worden sind. Schliesslich werden die Kosten des Parteigutachtens in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Januar 2022 überhaupt nicht mehr erwähnt.

Da die Einholung des Parteigutachtens unnötig gewesen ist, ist auch der damit verbundene Aufwand des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers unnötig gewesen. Der folgende Aufwand wäre ohne Einholung des Parteigutachtens nicht entstanden: 3. September 2018 «Tel mit C_____, Aktennotiz (30 Min.)» und «Besprechung [...] Gutachten (30 Min.)» sowie 12. Juni 2019 «Mail von C_____ (10 Min.)». Diese Bemühungen sind daher bei der Bemessung der Parteientschädigung nicht zu berücksichtigen.

Der übrige mit der Honorarnote vom 17. Juni 2019 geltend gemachte Aufwand ist hoch, wie das WSU zu Recht geltend macht, kann angesichts der präjudiziellen Bedeutung des Falls aber gerade noch als verhältnismässig qualifiziert werden. Der Stundenansatz von CHF 250.■ entspricht dem praxisgemäss der Bemessung der Parteientschädigung zugrunde gelegten Tarif. Von den mit der Honorarnote vom 17. Juni 2019 geltend gemachten 25 Stunden sind damit insgesamt 1■415 Minuten (1■500 Minuten ■ [15 Minuten + 30 Minuten + 30 Minuten + 10 Minuten] = 1■415 Minuten) entsprechend rund 23,6 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 250.■ zu entschädigen.

Mit der Honorarnote vom 17. Juni 2019 macht der Beschwerdeführer zusätzlich 148 Kopien zu CHF 0.25 und Porti von CHF 38.10 geltend. Diese Auslagen sind angemessen und zu entschädigen.

2.4 Mit seiner Eingabe vom 18. Januar 2022 macht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für die Analyse des Urteils des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2021 und dessen Kommunikation an den Beschwerdeführer sowie die Eingabe vom 18. Januar

2022 zusätzlich einen Zeitaufwand von 90 Minuten sowie 16 Kopien und Porti von CHF 6.30 geltend. Die Analyse des Urteils des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2021 und dessen Kommunikation an den Beschwerdeführer betreffend nicht das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren, sondern das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren und sind bereits mit der Parteientschädigung von CHF 3'500.■, die das Bundesgericht dem Beschwerdeführer zugesprochen hat, abgegolten worden, wie das WSU zu Recht geltend macht. Für die Eingabe vom 18. Januar 2022 kann höchstens ein Aufwand von 25 Minuten und ein Porto von CHF 6.30 berücksichtigt werden. Damit ergibt sich ein Gesamtaufwand von 24 Stunden (1'415 Minuten + 25 Minuten).

2.5 Insgesamt umfasst die Parteientschädigung damit ein Honorar von CHF 6'000.■ (24 Stunden x CHF 250.■) und Auslagen von CHF 81.40 (CHF 37.■ + CHF 38.10 + CHF 6.30), je zuzüglich Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.